

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 43/12 B

L 5 RS 572/11 (Sächsisches LSG)
S 4 RS 724/09 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Dezember 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. August 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 21.8.2012 hat das Sächsische LSG im Überprüfungsverfahren Ansprüche des Klägers auf Feststellung weiterer Entgelte aus Jahresendprämien (JEP) für die Zeit seiner Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR für die Jahre 1970 bis 1975 sowie 1977 bis 1986 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41).



- 7 Der Kläger hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:
1. "Ist die Vorschrift des § 6 Abs. 6 AAÜG verletzt, wenn für die Glaubhaftmachung eines Teiles der Verdienste die Feststellung der konkreten Höhe der jährlichen JEP gefordert wird oder ist dem Erfordernis der Glaubhaftmachung genügt, wenn die Zahlung in Höhe eines Mindestwertes festgestellt werden kann?"
 2. "Verstößt die Berücksichtigung der JEP als Verdienst im Sinne des § 6 Abs. 6 AAÜG dem Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 GG, wenn eine Berücksichtigung nur dann erfolgt, wenn die konkrete Höhe der Auszahlung bekannt ist?"
- 8 Er hat jedoch nicht aufgezeigt, dass die erste Frage, die mehrere Entscheidungsfragen im Alternativverhältnis kombiniert und deshalb weder bejaht noch verneint werden kann (*vgl. dazu Senatsbeschlüsse vom 22.6.2011 - B 5 RS 19/11 B - BeckRS 2011, 74199 RdNr 8, vom 6.4.2010 - B 5 R 8/10 B - BeckRS 2010, 68786 RdNr 10 und vom 21.7.2010 - B 5 R 154/10 B - BeckRS 2010, 72088 RdNr 10; BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - BeckRS 2009, 50073 RdNr 7 sowie BAGE 121, 52 RdNr 5 f*), im erstrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (1.) und die zweite Frage klärungsbedürftig (2.) ist.
- 9 1. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie gerade für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist. Dies setzt voraus, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig vom Ergebnis der angestrebten rechtlichen Klärung womöglich am Fehlen einer weiteren, bisher unbeachtet gebliebenen Anspruchsvoraussetzung scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN*). Ein Beschwerdeführer hat daher den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 10 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Denn sie gibt selbst an, das LSG gehe davon aus, dass "die Eintragungen im Mitgliedsbuch der SED ... nicht geeignet seien, den Zufluss von jährlich gezahlten JEP zu" beweisen. Nur wenn das LSG demgegenüber bindend festgestellt (§ 163 SGG) hätte, dass dem Kläger in den Jahren 1970 bis 1975 sowie 1977 bis 1986 JEP dem Grunde nach tatsächlich zugeflossen sind, würde sich die aufgeworfene (Folge-)Frage stellen, in welcher Höhe dem Grunde nach erzielte JEP als teils nachgewiesene und teils glaubhaft gemachte "Verdienste" iS von § 6 Abs 1 S 1 iVm Abs 6 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) vom 25.7.1991 (*BGBI I 1606*,



seither mehrfach geändert, zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 19.12.2007, BGBl I 3024) zu berücksichtigen sind. Stützt das LSG seine Ablehnungsentscheidung - im Rahmen eines mehrgliedrigen Tatbestandes - aber auf das Fehlen einer weiteren notwendigen (und logisch vorrangigen) Anspruchsvoraussetzung, die für sich genommen das Urteil trägt, so kommt eine Revisionszulassung nur dann in Betracht, wenn auch hinsichtlich dieser Vorfrage ein Zulassungsgrund schlüssig geltend gemacht wird und vorliegt (vgl BSG Beschluss vom 18.1.2012 - B 8 SO 36/11 B - Juris RdNr 5). Die Beschwerdebegründung enthält jedoch keine Ausführungen dazu, dass das angegriffene Urteil nicht mit der Überlegung aufrechterhalten werden kann, dass dem Kläger schon dem Grunde nach keine JEP zugeflossen sind (vgl dazu BSG Beschlüsse vom 30.8.2004 - B 2 U 401/03 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 5 und vom 23.2.2011 - B 4 AS 170/10 B - Juris RdNr 6).

- 11 2. Soweit die Beschwerdebegründung mit der zweiten Frage geklärt wissen möchte, ob § 6 Abs 6 AAÜG mit Art 3 Abs 1 GG vereinbar ist, hätte sie zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit die angebliche Verfassungswidrigkeit näher substantiieren müssen. Wer Verstöße gegen den allgemeinen Gleichheitssatz rügt, darf sich nicht auf die bloße Behauptung einer Ungleichbehandlung oder eines "gleichheitswidrigen Begünstigungsausschlusses" beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung und Auswertung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG zu Art 3 GG in substantieller Argumentation darlegen, welche gesetzlichen Regelungen welche Auswirkungen haben und woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG Beschlüsse vom 10.10.2007 - B 12 R 24/07 B - Juris RdNr 7 und vom 11.5.2010 - B 13 R 589/09 B - Juris RdNr 16). Dazu müssen der Bedeutungsgehalt der in Frage stehenden einfachgesetzlichen Normen aufgezeigt, die Sachgründe der jeweiligen Ausgestaltung erörtert und die Verfassungsverletzung im Einzelnen dargelegt werden. Hieran fehlt es. Der Kläger hat sich nicht mit den Maßstäben der von ihm herangezogenen Prüfungsnorm des Art 3 Abs 1 GG beschäftigt. Er hat auch nicht hinreichend dargetan, worin er die für eine Gleich- oder Ungleichbehandlung wesentlichen Sachverhaltsmerkmale erblickt, warum die vorgenommene Abgrenzung der Leistungsberechtigten sachlich nicht hinreichend gerechtfertigt sein soll und dass der Gesetzgeber die äußersten Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit überschritten hat.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

